

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



## AMBERG

|   |                      |  |
|---|----------------------|--|
| <b>Beschlussvorlage</b>   | <b>Vorlage-Nr:</b>   | <b>004/0029/2023</b>                   |
|   | <b>Erstelldatum:</b> | <b>öffentlich</b><br><b>31.05.2023</b> |
|   | <b>Aktenzeichen:</b> | <b>Referat 4 / Au / rl</b>             |
| <b>Besetzung des Jugendhilfeausschusses – Änderung; hier: Wechsel im Bereich „Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter/-in,,</b> |                      |  |
| <b>Referat für Jugend, Senioren und Soziales</b><br><b>Verfasser: Boss, Thomas</b>  |                      |  |
| <b>Beratungsfolge</b>   | <b>19.06.2023</b>    | <b>Stadtrat</b>                        |

### Beschlussvorschlag:

Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses:

Frau Jacqueline Sachse wird als beratendes Mitglied im Bereich „Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter/-in“ in den Jugendhilfeausschuss bestellt.

### Sachstandsbericht:

#### a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist gem. Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 AGSG unter anderem ein/e „Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter/-in“.

Der Direktor des Amtsgerichtes Amberg teilt mit Schreiben vom 16.05.2023 (Eingang im Jugendamt am 25.05.2023) mit, dass die Mitgliedschaft der Vertretung im Jugendhilfeausschuss neu geregelt wurde. Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss soll mit Wirkung ab 16.05.2023 von Frau Jugend- und Jugendschöffenrichterin Jacqueline Sachse wahrgenommen werden. Stellvertreterin bleibt weiterhin Frau Kathrin Rieger, Jugend- und Jugendschöffenrichterin.

Die personelle Veränderung im Bereich „Richter“ ist im Jugendhilfeausschuss gem. Art. 22 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 AGSG entsprechend abzubilden.

Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet gemäß Art. 22 Abs. 2 Nr. 3 AGSG u.a., wenn das Amt oder Mandat endet, auf Grund dessen das Mitglied dem Jugendhilfeausschuss angehört, ebenso nach Art. 22 Abs. 2 Nr. 4 AGSG dann, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen hat, abberufen wird. Gem. Art. 19 Abs. 2 wird zudem das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 2 von dem Leiter oder der Leiterin des für den Jugendamtsbezirk zuständigen Amtsgerichts benannt. Vgl. hierzu die Mitteilung des Direktors des Amtsgerichtes Amberg, s.o.

Nach Art. 21 Abs. 2 S 2 HS. 1 AGSG sollen die beratenden Mitglieder ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers haben. Frau Jacqueline Sachse hat als Jugend- und Jugendschöffenrichterin am Amtsgericht Amberg jedenfalls ihren Dienstort/Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers.

Nach § 4 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Amberg werden die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertreter durch Beschluss des

Stadtrates bestellt.

Die Verwaltung empfiehlt aus dem Grunde, den Beschluss wie vorgelegt zu fassen.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Um den o.g. rechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen, wäre der Beschluss wie vorgelegt zu fassen. Im Detail siehe unter a)

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nichtöffentlichen Teil

/

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

/

**Personelle Auswirkungen:**

/

**Finanzielle Auswirkungen:**

a) Finanzierungsplan

/

b) Haushaltsmittel

/

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

/

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

/

**Alternativen:**

keine

**Anlagen:**

1 Mitteilung des Direktors des Amtsgerichts Amberg vom 16.05.2023

---

Susanne Augustin  
Rechtsrätin